



Hausordnung

Vorbemerkung:

Mit dem Eintritt in das Evang. Stift erkennen die Stiftsstudierenden die für diese landeskirchliche Einrichtung geltenden Ordnungen an.

Gemeinsam sind Mitarbeitende des Evang. Stifts und alle Stiftsstudierenden verantwortlich für einen nachhaltigen, ressourcenschonenden Umgang mit den Gebäuden. Verantwortlich für die Wirtschaftsführung, den technischen Betrieb und für die Ordnung und Sicherheit im Stiftsbereich ist der Ephorus.

Eine gemeinsame Verantwortung aller im Evang. Stift arbeitenden und lebenden Menschen besteht darüber hinaus darin, so miteinander umzugehen, dass jede einzelne Person geachtet wird. Wir verurteilen jegliche Art gewalttätiger oder sexueller Übergriffe insbesondere unter Mitarbeitenden oder Bewohnerinnen und Bewohnern des Evang. Stifts. Sollte sich jemand einer Grenzüberschreitung in diesen Hinsichten ausgesetzt sehen, stehen als Ansprechpersonen, die ins Vertrauen gezogen werden können, die Mitglieder des Ephorats und der Inhaber / die Inhaberin der Repetentur mit dem Schwerpunkt „Seelsorge“, der / die jeweilige Stiftsälteste und seine / ihre Vertreter/in zur Verfügung.

1. Tägliche Termine:

- 1.1 Die allgemeinen Termine und die Öffnungszeiten der Pforte sind dem Blatt „Essens- und Öffnungszeiten“ zu entnehmen. Zu Terminen, von denen alle betroffen sind, wird die Altanenglocke geläutet: jeweils vor Beginn der Mahlzeiten und vor angekündigten Veranstaltungen.
- 1.2 Musikzeiten: In den Übzellen (3. Stock Nord) darf zwischen 8 und 23 Uhr musiziert werden, jedoch nicht während des Gottesdienstes und der Gebetszeiten; in den Zimmern und Hörsälen zu keiner Zeit.
Für die Kapelle sowie für den Stiftschor gilt eine besondere Regelung, die die Musizierenden in Absprache mit Musikdirektor und -repetent unter sich ausmachen.
- 1.3 Nachtruhe: Ab **22.00 Uhr** muss im Garten und ab 23.00 Uhr im Hause Ruhe herrschen.

2. Wöchentliche Termine:

Stiftsgottesdienst: am Montag um 20.15 Uhr in der Kapelle.

Forum: in der Regel einmal pro Woche nach dem Mittagessen.

Theologische Abende: in der Regel montagabends.

Probe des Stiftschores: in der Regel dienstagabends.

Ort, Themen und Termine werden im Semesterprogramm bekanntgegeben.

3. Mahlzeiten:

- 3.1 Die Küche setzt als Regelfall voraus, dass die Stipendiatinnen und Stipendiaten während des Semesters von Montag bis Freitag an den Mahlzeiten teilnehmen, samstags und sonntags dagegen nicht. Das Abendessen wird immer in kalter Form nach dem Mittagessen ausgegeben. Wer montags bis freitags vom Regelfall abweicht, muss sich an der Pforte abmelden. Für die Wochenendanmeldungen liegen Listen aus. Die Abmeldung vom Mittag- und Abendessen muss spätestens am vorhergehenden Abend erfolgen. Dieselben Abmeldetermine gelten für Gäste.
- 3.2 Beim Mittagessen kann zwischen zwei verschiedenen Mahlzeiten gewählt werden (Vollwertkost/Fleisch = Mahlzeit 1, leichte Vollwertkost = Mahlzeit 2). Die Speisepläne hängen im Speisesaal aus und sind im Internet zugänglich. In der Regel gilt man für Mahlzeit 1 als angemeldet und kann sich an der Pforte ummelden.
- 3.3 Die Küche hat keine Kapazität, besondere Schonkost für einzelne Stipendiaten/innen anzubieten. Auf Allergien kann in begrenztem Maß Rücksicht genommen werden.
- 3.4 Die Essenszeiten sind dem Blatt „Essens- und Öffnungszeiten“ zu entnehmen.
- 3.5 Die Teilnahme am Essen ist nicht auf andere Personen übertragbar, auch nicht auf Auswärtige oder beurlaubte StipendiatInnen.
- 3.6 Auswärts studierende Stiftlerinnen und Stiftler können bei Besuchen im Stift nach Anmeldung an der Pforte an zwei Tagen pro Semester kostenlos mitverköstigt werden.

4. Bekanntmachungen:

Mitteilungen von allgemeinem Interesse werden durch den Stiftsältesten/die Stiftsälteste im Speisesaal angesagt oder an den Anschlagbrettern ausgehängt.

Private Mitteilungen und Aufrufe an die Stiftsstudierenden sind möglich.

5. Gäste:

Bei Übernachtungen von Gästen in studentischen Zimmern oder in den studentischen Gästezimmern über drei aufeinanderfolgende Nächte hinaus sind der Gastgeber und Gast verpflichtet, von sich aus ein Gespräch mit der Stiftsvertretung sowie evtl. einem Vertreter des Ephorats zu führen, in dem über eine Beteiligung des Gastes an den durch seinen Aufenthalt entstehenden Kosten sowie an den Aufgaben der Hausgemeinschaft gesprochen wird.

Ein entsprechender Betrag wird in der Regel ab einer Aufenthaltsdauer von mehr als zwei Wochen pro Gast, pro Semester, am Stück oder kumuliert) erhoben (Richtwert ca. 20 Euro/Woche) und ist an der Pforte zu bezahlen. Mahlzeiten sind immer zu bezahlen.

6. Raum- und Gartennutzung:

Ab einer Gruppengröße von ≥ 8 Personen ist für die Benutzung von Gemeinschaftsräumen im Haus und des Gartens ein Antrag an den Stiftsrat zu stellen. Kleinere Gruppen können die Gemeinschaftsräume ohne Antrag nutzen, vorbehaltlich der Nutzung durch Institutionen im Haus. Antragsformulare sind in der Pforte und im Ephoratssekretariat er-

hältlich sowie auf der Internetseite des Evangelischen Stifts zum Download bereitgestellt. Für Anwohner gibt es ein separates Formular, auch sie müssen einen Antrag an den Stiftratsrat stellen (siehe „Merkblatt für Anwohner“).

Zu den Gemeinschaftsräumen gehören:

- Karzer mit Vorraum
- Ochsenstall
- Großer Hörsaal
- Kleiner Hörsaal I
- Kleiner Hörsaal II (genutzt als Sportraum - muss bei Veranstaltungen von den Studierenden geräumt werden)
- Kapelle (bitte immer zuerst mit dem MD absprechen)
- Speisesaal (Belegung durch Studierende nur in besonderen Ausnahmefällen, z.B. Kasualfeiern möglich, Kosten wie bei externen Antragsstellern)
- Clubraum (Anfragen direkt an die StV)

Auch für den Garten ist ein entsprechender Antrag zu stellen. Wenn bei entsprechender Witterung ein Ausweichraum benutzt werden soll, muss dies bereits bei der Antragsstellung vermerkt werden. Die Nutzung des Speisesaals ist dabei auch für Studierende kostenpflichtig. Die Nutzungsgebühr für den Speisesaal als Ausweichraum beträgt 50 Euro.

7. Telefon:

Die Telefone in den Stiftszimmern dienen auch als Haus- und Türsprechanlage.

Die Zimmernummer ist in der Regel mit der Durchwahlnummer identisch (also: 561-Zimmernummer).

8. Waschautomaten und Wäschetrocknung:

Im Waschraum des 1. Stocks (Westflügel) stehen ausschließlich für Stiftsstudierende drei Waschmaschinen und ein Wäschetrockner zur Verfügung. Die Bedienungsanleitungen sind zu beachten. Karten sind in der Pforte erhältlich. Es ist darauf zu achten, dass die Waschräumtüre stets geschlossen ist. Die Geräte sind pfleglich zu behandeln. Im 3. und 6. Stock befinden sich zusätzliche Trockenräume. Im Prälatenhof (Ausgang 2. Stock, Nordflügel) befindet sich ein überdachter Wäschetrocknenplatz, im Garten kann ebenfalls Wäsche aufgehängt werden. Das Trocknen der Wäsche auf den Fluren ist strengstens untersagt.

9. Zimmer und Stockwerksküchen:

- 9.1 Im gesamten Gebäude besteht absolutes Rauchverbot. Einzige Ausnahme ist der Weinkeller, in dem je nach Beschluss des Forums das Rauchen gestattet ist. In den Zimmern dürfen keine Räucherstäbchen o.ä. abgebrannt werden (eine einzelne Kerze ist gestattet). Wird von einem Studierenden aufgrund von Nichteinhaltung dieser Regel ein Feueralarm ausgelöst, hat dieser die Kosten des Feuerwehreinsatzes selbst zu tragen.
- 9.2 Sämtliche Zimmer sind mit dem nötigen Mobiliar ausgestattet. Stiftsmobiliar darf nicht eigenmächtig durch Privatmöbel ersetzt werden. Im Stift gibt es keinerlei Lagermöglichkeit. Für mitgebrachte private Möbel, Antiquitäten und Kunstgegenstände wird

keinerlei Haftung übernommen. Die Flure sind Fluchtwege und dürfen nicht als Abstellplatz benutzt werden. Im 4. und 7. Stock stehen einige Schränke zur Verfügung, um kleinere Gegenstände abzustellen.

- 9.3 Die regelmäßigen Putzarbeiten des Personals dürfen nicht behindert werden. Auf jedem Stockwerk steht zum eigenen Gebrauch im Putzraum Reinigungsmaterial zur Verfügung.
- 9.4 Möbel und Wände sind pfleglich zu behandeln. Die Außenwände sind mit einer Dampfsperre versehen und dürfen deshalb nicht durch Nägel, Reißnägel, Dübel o.ä. beschädigt werden. Bilder dürfen nur an den Zimmerwänden und nur mit dünnen Dekonadeln aufgehängt werden.
Zimmertüren und Möbel dürfen auf keinen Fall mit Reißnägeln bestückt oder beklebt werden. Die Waschbecken sind nicht säurefest, dürfen also nicht mit Essig o.ä. gereinigt werden. Für Sachbeschädigung haftet der Verursacher.
- 9.5 Möbel, Vorhänge und Lampen dürfen nicht eigenmächtig aus den Zimmern entfernt werden.
- 9.6 Vor dem Auszug muss das Zimmer von der Hauswirtschaftsleiterin, Frau Fröhlich, abgenommen werden.
- 9.7 Auf jedem Stockwerk befindet sich eine Küche. Für jedes Zimmer steht ein abschließbares Kühlschranksfach und ein nicht abschließbares Küchenfach zur Verfügung. Die elektrischen Herde in den Stockwerksküchen sind ab 24 Uhr abgeschaltet und können ab 6 Uhr wieder angeschaltet werden. In jeder Stockwerksküche befinden sich ein elektrischer Wasserkocher zur Zubereitung von heißem Wasser und eine Mikrowelle.
- 9.8 Jede und jeder Studierende ist verpflichtet, sich regelmäßig an den wöchentlich anfallenden Diensten zur Müllentsorgung und zum Säubern der Stockwerksküchen zu beteiligen (Dienstliste). Müll muss getrennt gesammelt werden. Bitte beachten Sie das Merkblatt zur Müllsortierung. Bei Auszug darf jede und jeder eine Restmüllmenge, die in einen üblichen Müllbeutel (20l) passt, im stiftseigenen Container entsorgen. Größere Mengen Müll müssen selbst entsorgt oder mitgenommen werden. An der Pforte werden bei Bedarf gegen die reguläre städtische Gebühr rote Restmüllsäcke ausgegeben.
- 9.9 Das Ev. Stift wurde nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 RBStV als Gemeinschaftsunterkunft anerkannt. Wer im Haus wohnt, muss keine Rundfunkgebühren bezahlen.

10. Elektrische Geräte:

Stiftsstudierende sparen Energie!

Dies gilt sowohl für den Stromverbrauch als auch für die Raumheizung.

- 10.1 Beim Durchbrennen einer Sicherung ist sofort ein Hausmeister zu benachrichtigen. Die Sicherungskästen dürfen nicht eigenmächtig geöffnet werden.
- 10.2 Das Kopiergerät im 2. Stock wird zwischen 23 und 7 Uhr abgeschaltet (Vorsicht: bei der Abschaltung im Gerät befindliche Kopierkarten werden einbehalten und erst bei Aktivierung wieder ausgegeben, was mit hoher Lärmbelastigung für die Anwohnenden verbunden ist!).
- 10.3 Das Kochen auf den Zimmern mit Tauchsiedern und Kochplatten o.ä. ist strengstens verboten (Sicherheitsrisiko!).

11. Fahrzeuge:

- 11.1 Fahrräder und Mopeds dürfen nur im "Bärengraben" oder auf den öffentlichen Fahrradabstellplätzen abgestellt werden. Außen- und Innenhof, Kreuzgang, Zäune und Repetentensteg sind freizuhalten. Es ist verboten, Fahrräder in den Zimmern oder sonst im Hause abzustellen.
- 11.2 Die Parkplätze im Außenhof sind der Mitarbeiterschaft und Handwerkern vorbehalten. Für Studierende bestehen auf dem Stiftsgelände keine Parkmöglichkeiten. Wer an den Wochenenden oder Feiertagen ausnahmsweise im Außenhof (grundsätzlich nicht im Innenhof!) parken will, muss dies an der Pforte mitteilen und genehmigen lassen.
- 11.3 Für Gepäcktransporte gilt die Lieferantenregelung innerhalb der Fußgängerzone: An- und Abfahrt nur von 5 bis 10 Uhr und von 18 bis 20 Uhr.

12. Privateigentum und Schlüsselregelung:

- 12.1 Das Haus kann nicht für privates Eigentum haften. Leider passiert es immer wieder, dass im Haus Diebstähle verübt werden. Allen Stiftsstudierenden wird deshalb dringend geraten, ihr Zimmer abzuschließen. Unbekannte im Haus sind anzusprechen.
- 12.2 Ein Haus- und Zimmerschlüssel ist an der Pforte erhältlich. Dort ist er vor der Abreise in die Ferien wieder abzugeben. Die Pfandgebühr beträgt € 50,- einschließlich Küchenschrank- und Kühlfachschlüssel. Sie verfällt, wenn der Schlüssel nicht mehr beizubringen ist.
- 12.3 Der Zugang zum Evang. Stift erfolgt für Hausbewohnerinnen und -bewohner sowohl durch den Haupteingang bei der Pforte als auch durch die Tür am Repetentensteg. Besucher können die Sprechanlage am Haupteingang benutzen.
- 12.4 Der Hausschlüssel passt auch zu Gartentor, Postraum, Clubraum, Ochsenstall, Übzellen, schöngeistige Bibliothek und Lesesaal. Die Benutzung des Gartens ist Fremden nur in Begleitung von Stiftsstudierenden gestattet.

13. Erkrankung:

- 13.1 Die Stiftsstudierenden sind verpflichtet, vor Eintritt in das Stift eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die bestätigt, dass keine ansteckenden Krankheiten vorliegen. Gravierende Unverträglichkeiten (Allergien) sind anzugeben. Wer bei Eintritt diese Bescheinigung noch nicht vorgelegt hat, möge diese unverzüglich nachreichen.
- 13.2 Erkrankt eine Bewohnerin oder ein Bewohner an einer hochansteckenden Krankheit (z.B. Norovirus), so ist dafür zu sorgen, dass dies der Hauswirtschaftsleitung und der Küche gemeldet wird.

14. Beitrag zum Gemeinschaftsleben:

Alle StipendiatInnen, die im Haus oder Extern wohnen, sowie alle weiteren HausbewohnerInnen sind verpflichtet, ihren Beitrag zum Gemeinschaftsleben in Form von Diensten zu erfüllen. Die Zahl der zu erfüllenden Dienste und welche Dienste es jeweils gibt wird vor jedem Semester von der Stiftsvertretung in Absprache mit dem/ der Studieninspektor/in festgelegt.

15. Ordnungsverstöße:

Bei Ordnungsverstößen entscheidet der bzw. die Stiftsälteste/r nach Rücksprache mit StV im Benehmen mit der/ dem Studieninspektor/in über eine Ordnungsgebühr oder andere Sanktionen.